

Dienstunfähigkeitsversicherung – Wichtige Fragen und Antworten

Wozu braucht ein Beamter eine Dienstunfähigkeitsversicherung?

Beamte werden bei Minderung ihrer Arbeitskraft durch körperliche oder geistige Schäden dienstunfähig. Als dienstunfähig kann der Beamte auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll arbeitsfähig ist. Bei Vollzugsbeamten gibt es längere Fristen. Durch gesetzliche Rahmenbedingungen ist der Dienstherr jetzt verpflichtet, die Möglichkeit der Teildienstfähigkeit zu prüfen. Diese hat zur Folge, dass die Arbeitszeit und das Einkommen entsprechend reduziert werden. Mancher Versicherer erbringt bereits ab einer Teildienstunfähigkeit von mindestens 20 Prozent, die für den Fall der Dienstunfähigkeit versicherte Leistung anteilig.

Reicht für einen Beamten eine Berufsunfähigkeitsversicherung aus?

Nein. Ein Beamter kann mit einer Erkrankung dienstunfähig sein und in den Ruhestand versetzt werden, die nach herkömmlichen Berufsunfähigkeitsbedingungen zu keiner Leistung führen würde. Zum Beispiel wenn der Grad der Berufsunfähigkeit weniger als 50 Prozent wäre. Bei Berufsunfähigkeitsversicherungen mit einer Dienstunfähigkeits-Klausel unterwirft sich der Versicherer bei der Leistungsprüfung der Entscheidung des Dienstherrn und lässt die Dienstunfähigkeit nicht durch eigene Gutachter nachprüfen.

Vorsicht: Der Bedingungstext unterscheidet sich gerade hier bei den Versicherern. Die Regelung sollte einfach und klar gefasst sein.

Sind die Bedingungen für alle Beamten gleich?

Nein. Es gibt, je nachdem welchen Status der Beamte hat und welches Amt er ausübt, angepasste Klauseln. Bei Verwaltungsbeamten, Lehrern und Zollbeamten genügt die allgemeine Dienstunfähigkeitsklausel.

Bei Vollzugsbeamten der Polizei und Bundespolizei ist die spezielle Dienstunfähigkeitsklausel erforderlich, wenn der Versicherer eine Leistung bei Vollzugsdienstunfähigkeit erbringen soll.

Bei Feuerwehr und Justizvollzug ist es vom jeweiligen Bundesland abhängig, ob die spezielle Dienstunfähigkeitsklausel benötigt wird.

Eine Leistung bei Teildienstunfähigkeit kann bei einem manchem Versicherer zusätzlich vereinbart werden.

Welche Versorgungsansprüche haben Beamte auf Widerruf, Probe und Lebenszeit?

Ein Beamter auf Widerruf ist in der Ausbildung und wird bei Dienstunfähigkeit entlassen sowie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. Hier gilt auch die Wartezeit von fünf Jahren! Ein Beamter auf Probe erhält nur bei einem Dienstunfall ein Ruhegehalt. Ansonsten wird er entlassen und in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. Hier gilt auch die Wartezeit von fünf Jahren! Ein Beamter auf Lebenszeit wird bei Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, wenn er die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat. Es besteht dann eine Mindestversorgung von rund 1.600 Euro.

Wie ist die Versorgungslücke bei Dienstunfähigkeit für einen Beamten zu ermitteln?

Die Versorgungslücke kann überschlägig durch folgende Formel berechnet werden:

(zurückgelegte Dienstzeit als Beamter plus verbleibende Dienstzeit bis zum 60. Lebensjahr mal 2/3) mal 1,7 Prozent = Versorgungsanspruch bei Dienstunfähigkeit. Nettogehalt minus Versorgungsanspruch bei Dienstunfähigkeit (Mindestversorgung beachten) = Versorgungslücke bei Dienstunfähigkeit.

Welche Absicherungsmöglichkeiten gibt es?

Bei der Dienstunfähigkeitsversicherung handelt es sich um eine Berufsunfähigkeitsversicherung, die um den Fall der Dienstunfähigkeit erweitert wurde. Oft werden Kombiprodukte in Form einer Kapitalversicherung oder Rentenversicherung mit einer Zusatzversicherung gegen Dienstunfähigkeit angeboten. Als Argumente werden vom Vermittler der zusätzliche Aufbau einer notwendigen Altersversorgung oder die Möglichkeit eines Geld-zurück-Effektes genannt. Hinter diesen Argumenten steckt in den meisten Fällen nur reines Provisionsinteresse.

Bei der Absicherung der Dienstunfähigkeit gilt jedoch ebenso der allgemeine Grundsatz: Trennen Sie Geldanlage und Versicherung! Die Trennung ist gerade deshalb so wichtig, da gerade zu Beginn des Arbeitslebens hohe Versorgungslücken bestehen und oftmals nur begrenzte finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Beim Abschluss von Kombiprodukten werden nach Erfahrungen der GVI viel zu niedrige Dienstunfähigkeitsrenten bzw. zu kurze Versicherungs- und Leistungsdauern vereinbart.

Die Dienstunfähigkeitsversicherung kann günstiger als eigenständiger Versicherungsvertrag abgeschlossen werden. Es gibt auch Spezialangebote für Dienstunfähiger. Vorsicht: Auch hierbei werden gerne Rentenversicherungen mit abgeschlossen wird. Bei Vertragsabschluss einer Dienstunfähigkeitsversicherung sollte zudem immer - wie bei der üblichen Berufsunfähigkeitsversicherung - die Versicherungsbedingungen im Vordergrund stehen.

Welche Versicherungsdauer ist möglich?

Die Versicherungs- und Leistungsdauer sollte möglichst lang vereinbart werden. Vorsicht! Manchmal werden diese unterschiedlich angeboten, z.B. Versicherungsdauer bis Endalter 55 Jahre und Leistungsdauer bis Endalter 65 Jahre.

Bei der allgemeinen Dienstunfähigkeitsabsicherung sollten Versicherungs- und Leistungsdauern bei Lehrern bis zum 65. Lebensjahr und bei Verwaltungsbeamten bis zum 67. Lebensjahr gewählt werden.

Polizisten sollten bei einer speziellen Vollzugsdienstunfähigkeitsklausel mit einer Leistungsdauer bis zum 63. Lebensjahr absichert werden können.

Sollte ein Nichtbeamter eine Berufsunfähigkeitsversicherung mit einer integrierten allgemeinen Dienstunfähigkeits-Klausel abschließen?

Ja, sofern die Möglichkeit besteht, jemals ein Beamter zu werden. Somit ist ein Wechsel eines Angestellten in den Beamtenstatus oder z. B. die Kindererziehungszeit für Beamte kein Problem mehr. Es ist automatisch immer der aktuelle Beruf bedarfsgerecht versichert.

GVI-Mitglieder-Service

Suchen Sie interessante Angebote dann nutzen Sie den Angebots-Service bzw. nehmen Sie einfach mit uns Kontakt auf. Das gilt auch, wenn Sie unsere unabhängige Meinung zu einem bestehenden Vertrag oder vorliegenden Angebot wünschen.